

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Frau Ann Veneman, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Kathleen Hunt, die Vorsitzende des Lenkungsausschusses von Watchlist on Children and Armed Conflict, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 17. Juli 2008, Frau Lila Hanitra Ratsifandrihamana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶²:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Entschlossenheit, gegen die weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder anzugehen sowie die Achtung und die Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) und aller seiner früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und der Erklärungen seines Präsidenten vom 24. Juli²⁶³ und 28. November 2006²⁵⁸ und vom 12. Februar 2008²⁵⁵, die einen umfassenden Rahmen für den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder bilden, sowie der Bestimmungen in Bezug auf Kinder in anderen Resolutionen, namentlich den Resolutionen 1325 (2000), 1674 (2006) und 1820 (2008), zu gewährleisten.

Der Rat verurteilt erneut und mit gleichem Nachdruck die Fortsetzung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigungen und sonstige sexuelle Gewalt, die Entführungen, die Verweigerung des Zugangs humanitärer Helfer zu Kindern sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser durch Parteien bewaffneter Konflikte, nimmt jedoch davon Kenntnis, dass die Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) bereits Fortschritte erbracht und zur Freilassung von Kindern und zu ihrer Wiedereingliederung in ihre Familie und ihre Gemeinschaft geführt hat, unter anderem durch einen systematischeren Dialog zwischen den Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und den Parteien bewaffneter Konflikte über die Umsetzung termingebundener Aktionspläne.

Der Rat bekräftigt, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁶⁴ und den dazugehörigen Fakultativprotokollen²⁶⁵ nachkommen müssen, damit nicht-staatliche bewaffnete Gruppen die Einziehung und den Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten unterlassen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, die Ratifikation dieser Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen.

Der Rat begrüßt die laufende Anwendung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte, insbesondere die Anstrengungen, die die Anwendung des Mechanismus in allen in den Anhängen zu dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs²⁵⁶ aufgeführten Situationen möglich gemacht hat, und bit-

²⁶² S/PRST/2008/28.

²⁶³ S/PRST/2006/33.

²⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁶⁵ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

tet den Generalsekretär, gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass der Mechanismus im Einklang mit Resolution 1612 (2005) seine volle Wirksamkeit entfaltet.

Der Rat begrüßt die fortlaufende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, die unter anderem in dem jüngsten Bericht ihres Vorsitzenden²⁶⁶ dargestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in Anbetracht der Anwendung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus in einer wachsenden Zahl von Situationen bewaffneter Konflikte zusätzliche administrative Unterstützung zu gewähren, damit die Arbeitsgruppe ihr Mandat auch weiterhin vollständig und wirksam durchführen kann.

Der Rat bittet die Arbeitsgruppe, auch weiterhin Schlussfolgerungen zu verabschieden, die den Parteien bewaffneter Konflikte und den betreffenden internationalen Akteuren klare Leitlinien dazu vorgeben, welche konkreten Schritte sie unternehmen müssen, um ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus den Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, zu achten, und dem Rat auf der Grundlage aktueller, objektiver, genauer und zuverlässiger Informationen wirksame Empfehlungen zu unterbreiten, um den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, so auch im Rahmen geeigneter Mandate von Friedenseinsatzmissionen und politischen Missionen der Vereinten Nationen. Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Arbeitsgruppe zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen, um ihre Transparenz und Effizienz weiter zu erhöhen.

Der Rat würdigt die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Frau Radhika Coomaraswamy, geleistete Arbeit und unterstreicht die Bedeutung, die ihren Länderbesuchen dabei zukommt, eine bessere Koordinierung zwischen den Partnern der Vereinten Nationen auf Feldebene zu erleichtern, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen zu verbessern, den Dialog mit den Konfliktparteien in Bezug auf die Umsetzung des anwendbaren Völkerrechts, namentlich in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Resolution 1612 (2005), zu verstärken und auf diese Weise konkrete Verpflichtungen zum Schutz von Kindern zu erwirken.

Der Rat würdigt außerdem die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und von anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie von den Kinderschutz-Beratern der Friedenseinsätze und politischen Missionen in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und den zuständigen Akteuren der Zivilgesellschaft geleistete Arbeit zur Stärkung der Tätigkeit der für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und bei der Förderung des Schutzes von Kindern auf Feldebene, so auch mittels der Durchführung der Resolution 1612 (2005) und der Weiterverfolgung der einschlägigen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die der Schulbildung in Gebieten bewaffneter Konflikte im Hinblick auf das Ziel zukommt, die Einziehung beziehungsweise erneute Einziehung von Kindern aufzuhalten und zu verhindern, und fordert alle beteiligten Parteien auf, auch künftig dafür zu sorgen, dass alle Kinder, die mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbunden sind, ebenso wie Fragen im Zusammenhang mit Kindern systematisch in alle Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse einbezogen werden, wobei die Schulbildung besonders zu betonen ist.

Der Rat erklärt erneut, dass alle beteiligten Parteien, einschließlich der Regierungen und der Gebergemeinschaft, den langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und den Hindernissen für ihre volle Rehabilitation und Wiedereingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft stärkeres Augenmerk schenken müssen, unter anderem indem sie der Notwendigkeit der Bereitstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung Rechnung tragen, vermehrt Informationen über Programme und be-

²⁶⁶ Siehe S/2008/455.

währte Verfahrensweisen austauschen und sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen, Finanzmittel und technische Hilfe zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kindeswohls sowie von gemeinwesengestützten Programmen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze zum Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen²⁵⁹, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind.

Der Rat sieht dem nächsten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte mit Interesse entgegen und bekundet erneut seine Bereitschaft, die einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Resolution 1612 (2005) auch künftig zu überprüfen, mit dem Ziel, den umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten weiter zu stärken.“

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU²⁶⁷

Beschlüsse

Auf seiner 5762. Sitzung am 19. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Guinea-Bissaus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2007/576)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁸:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt, unter Hinweis auf die früheren Erklärungen seines Präsidenten zu Guinea-Bissau und nach Behandlung des jüngsten Berichts des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau²⁶⁹, seine Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen um die Festigung des Friedens in dem Land.

Der Rat nimmt mit tiefer Sorge von der Bedrohung Kenntnis, die vom Drogen- und Menschenhandel ausgeht, der die bedeutenden Fortschritte auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und einer demokratischen und transparenten Regierungsführung untergraben kann. Der Rat stellt ferner fest, dass die vom Drogenhandel in Guinea-Bissau ausgehende Gefahr negative Auswirkungen auf die Region wie auch auf andere Regionen haben könnte.

Der Rat sorgt sich insbesondere um die Sicherheit der guinea-bissauischen Amtsträger, die mit der Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität befasst sind. Der Rat fordert die Regierung Guinea-Bissaus daher auf, mit entsprechender Unterstützung der internationalen Gemeinschaft konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der mit der Bekämpfung dieser Aktivitäten befassten Amtsträger zu gewährleisten.

²⁶⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

²⁶⁸ S/PRST/2007/38.

²⁶⁹ S/2007/576